



Ordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zur Regelung der Berufungsverfahren
zur Besetzung von Professuren
Vom 1. März 2010

Beschlossen vom Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
in seiner Sitzung am 10. Februar 2010

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 30. September 2011

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 5. Juli 2012

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 30. November 2012

Präambel

¹Die Besetzung einer Professur ist das zentrale Instrument der Strukturentwicklung von Fakultäten und Universität und bedarf damit höchster Aufmerksamkeit. ²Dies muss Leitlinie aller Schritte im Berufungsverfahren sein. ³Die Regelungen dieser Ordnung dienen der Qualitätssicherung der Berufungsverfahren, begründen jedoch keine Rechte der Bewerber und Bewerberinnen.

§ 1

Freie Stelle

- (1) ¹Ist oder wird eine Stelle für Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen (Professur) frei, prüft und entscheidet die Universitätsleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. ²Die betroffenen Fakultätsräte sind zu hören (Art. 18 Abs. 1 BayHSchPG).
- (2) Im Fall von Umbenennungen oder Umwidmungen wird vom Fakultätsrat ein entsprechender Antrag an die Universitätsleitung gerichtet, die diesen Vorschlag berät; Umwidmungsanträge werden vor der abschließenden Entscheidung der Erweiterten Universitätsleitung und dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (3) ¹Für die zur Ausschreibung beantragten Stellen wird eine Aussage zur Besetzungsmöglichkeit und zur Situation auf dem akademischen Arbeitsmarkt vorgelegt, aus der hervorgeht, wie die personelle Situation im jeweiligen Fach und dem vorgesehenen Schwerpunkt eingeschätzt wird. ²Bei der Erstellung dieser Übersicht ist die Fakultätsfrauenbeauftragte einzubeziehen. ³Die Einschätzung muss eine Aussage zur Möglichkeit von Berufungen von Frauen im jeweiligen Fach enthalten. ⁴Im Interesse einer möglichst breiten Markterkundung können im Vorfeld einer Ausschreibung aktiv und systematisch Erkundigungen eingeholt werden, z.B. indem ein Workshop zu zentralen Fragestellungen des zu besetzenden Faches durchgeführt wird, zu dem führende Vertreter und Vertreterinnen des Faches sowie Nachwuchs-wissenschaftler und -wissenschaftlerinnen eingeladen werden.
- (4) ¹Für die zur Ausschreibung beantragten Stellen wird ein Ausschreibungstext durch den Fakultätsrat beschlossen und in deutscher und englischer Sprache an die Universitätsleitung weitergeleitet; mögliche Gegenvoten innerhalb der Fakultät werden mitgeteilt. ²In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann anstelle einer Ausschreibung in englischer Sprache die Ausschreibung auch in einer anderen Fremdsprache erfolgen.
- (5) ¹Beim Vorliegen gravierender Gegenvoten gegen Umbenennungen, Umwidmungen oder Ausschreibungstexte und einer vom Beschluss des Fakultätsrates abweichenden Auffassung der Universitätsleitung wird der Antrag vor der abschließenden Entscheidung der Universitätsleitung der Erweiterten Universitätsleitung zur Stellungnahme vorgelegt. ²Bevor die Universitätsleitung endgültig entscheidet, werden die abweichende Auffassung der Universitätsleitung und die Stellungnahme der Erweiterten Universitätsleitung dem Fakultätsrat zur Stellungnahme zugeleitet.

- (6) ¹Ausschreibungstexte werden vor der Weiterleitung an das Ministerium, soweit deren Genehmigung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG erforderlich ist, von dem für Angelegenheiten der Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen zuständigen Referat der Personalverwaltung bearbeitet. ²In Absprache mit dem Dekan oder der Dekanin, gegebenenfalls auch mit dem Fachsprecher oder der Fachsprecherin werden die vom Ministerium erwarteten ausführlichen Darlegungen zur Begründung des Antrags auf Genehmigung der Ausschreibung erstellt. ³Über das für Angelegenheiten der Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen zuständige Referat der Personalverwaltung wird der Antrag vom Präsidenten oder der Präsidentin dem Ministerium vorgelegt.
- (7) ¹Die Fakultät, in der die Stelle ausgeschrieben ist, informiert die anderen Fakultäten sowie das Zentrum für Lehrerbildung, soweit die zu besetzende Stelle die Lehramtsausbildung betrifft, über das bevorstehende Berufungsverfahren und bittet um Mitteilung, ob Interesse an einer Beteiligung am Berufungsverfahren besteht. ²Eine positive Antwort kann auch Vorschläge für die Besetzung des Berufungsausschusses enthalten.

§ 2 Ausschreibung

- (1) ¹Die Ausschreibung von Lehrstühlen und Professuren erfolgt nach Freigabe durch das Ministerium, soweit diese nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG erforderlich ist. ²Mit der Vorlage des Ausschreibungstextes schlägt die Fakultät vor, ob die Ausschreibung in der nächsten Ausgabe der „Deutschen Universitätszeitung“ (DUZ) oder in „Forschung und Lehre“ (F&L) sowie in entsprechenden internationalen Medien (vgl. Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) erfolgen soll. ³Wird die Anzeige zusätzlich in einem kleineren Format zum Beispiel in der Wochenzeitung „Die Zeit“ (ZEIT) veröffentlicht, ist in diese ein Hinweis auf die Ausschreibung im Volltext auf den Internet-Seiten der Universität aufzunehmen. ⁴Die Ausschreibung wird veranlasst von dem für Angelegenheiten der Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen zuständigen Referat der Personalverwaltung; bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Ausschreibungen werden diese gekoppelt und zu einer Anzeige zusammengefasst. ⁵Der Termin für den Bewerbungsschluss wird mit den Dekanaten abgestimmt. ⁶Über jede Ausschreibung wird der (kostenlose) „Stelleninformationsdienst“ beim Hochschulverband von dem für Angelegenheiten der Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen zuständigen Referat der Personalverwaltung informiert.
- (2) Alle Ausschreibungen enthalten die folgenden Formulierungen:
- Die Beteiligung an Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung und an internationalen Austauschprogrammen wird erwartet.
 - Die Mitwirkung am Studiengang/an den Studiengängen [...] ist Bestandteil der Dienstaufgaben.

- ¹Die Fakultät strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und begrüßt deshalb die Bewerbung von Wissenschaftlerinnen. ²Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
- Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg wurde von der Hertie-Stiftung als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Sie setzt sich besonders für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben ein.
- ¹Bewerber und Bewerberinnen aus dem Ausland, die in ihrem Land die Voraussetzungen für die unbefristete Anstellung als Professor oder Professorin erfüllen, werden ausdrücklich ermutigt, sich zu bewerben. ²Grundsätzlich sind deutsche Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Einstellung; im Einzelfall können Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Jahren auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.
- Die üblichen Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache sind zu richten an [...].
- Bei W 2 und W 3 –Professuren:
Bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis dürfen Bewerber und Bewerberinnen zum Zeitpunkt der Ernennung das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (zu begründeten Ausnahmen vgl. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG).

§ 3

Berufungsausschuss

- (1) ¹Der Berufungsausschuss wird im Einvernehmen mit der Universitätsleitung vom Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt, in der die Stelle ausgeschrieben ist. ²Der oder die für jedes Berufungsverfahren von der Universitätsleitung als Berichterstatter oder Berichterstatterin zu bestellende Professor oder Professorin wird dem jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin bis zum Ende der Ausschreibungsfrist durch den Präsidenten oder die Präsidentin benannt. ³Mit dem Antrag auf Erteilung des Einvernehmens wird das Resultat der Information von Fakultäten und des Zentrums für Lehrerbildung mitgeteilt (§ 1 Abs. 7).
- (2) ¹Im Berufungsausschuss verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die jeweilige Frauenbeauftragte sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an. ²Grundsätzlich ist mindestens ein Mitglied zu bestellen, das für das zu besetzende Fach wissenschaftlich ausgewiesen ist. ³Soweit Angelegenheiten anderer Fakultäten in erheblichem Umfang berührt werden, sind Mitglieder dieser Fakultäten in den Berufungsausschuss aufzunehmen. ⁴Grundsätzlich soll einem Berufungsausschuss mindestens ein Mitglied einer anderen Universität als Professor oder Professorin (Art. 18 Abs. 4 Satz 3 BayHSchPG) angehören. ⁵Sofern ein Ausschussmitglied Mitglied des Zentrums für Lehrerbildung

ist, entfällt eine weitere Beteiligung des Zentrums gemäß § 1 Abs. 1. ⁶Der bisherige Inhaber bzw. die bisherige Inhaberin der ausgeschriebenen Stelle kann nicht zum Mitglied des Berufungsausschusses bestellt werden. ⁷Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die der ausgeschriebenen Stelle zugeordnet sind, sollen grundsätzlich dem Berufungsausschuss nicht als Vertreter bzw. Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören.

- (3) ¹Neben den jeweiligen Fakultätsfrauenbeauftragten ist in jeden Berufungsausschuss grundsätzlich mindestens ein weibliches stimmberechtigtes Mitglied zu berufen. ²Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gründe schriftlich darzulegen und der Universitätsfrauenbeauftragten zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Schwerbehindertenvertretung der Universität ist am Verfahren zu beteiligen, wenn von einem Bewerber oder einer Bewerberin in den Bewerbungsunterlagen eine Schwerbehinderung angegeben ist.
- (5) ¹Mitglieder des Berufungsausschusses müssen ausscheiden, wenn sie in einer nahen persönlichen oder wissenschaftlichen Beziehung zu einem in die engere Wahl gezogenen Bewerber oder einer in die engere Wahl gezogenen Bewerberin stehen und damit die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann. ²Eine Orientierung an den Hinweisen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Begutachtungen ist einzuhalten. ³Akademische Lehrer und Lehrerinnen (Betreuung von Promotion und/oder Habilitation, Vorgesetzte) eines in die engere Wahl gezogenen Bewerbers oder einer in die engere Wahl gezogenen Bewerberin können nicht als Mitglieder des Berufungsausschusses mitwirken.
- (6) ¹Der Berufungsausschuss soll in seiner ersten Sitzung die Gesamtqualifikation sämtlicher Bewerber und Bewerberinnen einzeln hinreichend und angemessen würdigen und die erforderlichen Erwägungen zu jedem Bewerber und jeder Bewerberin in nachprüfbarer Weise dokumentieren. ²Der Berufungsausschuss lädt qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen zu einem Vorstellungsvortrag ein. ³Er kann festlegen, in welcher Form das Vorstellungsverfahren durchgeführt wird. ⁴Neben einem Vortrag mit anschließender Diskussion kommen als Formen auch ein Workshop mit allen Eingeladenen oder andere Formen in Betracht, die dem Nachweis sowohl der wissenschaftlichen wie der hochschuldidaktischen Eignung dienen. ⁵Geeignete Bewerberinnen sind in der Anzahl einzuladen, die ihrem Anteil an den Bewerbungen entspricht; mindestens die Hälfte der Eingeladenen sollen Bewerberinnen sein. ⁶Kann dies nicht erreicht werden, sind alle Bewerberinnen einzuladen, die die Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. ⁷Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Frauenbeauftragten möglich.
- (7) ¹Die auswärtigen Gutachter und Gutachterinnen werden vom Berufungsausschuss bestimmt (Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG). ²Die Gutachtenden sollten zu keinem und keiner der zu Begutachtenden in einem Arbeitszusammenhang stehen (insbesondere Gutachter oder Gutachterinnen bei Dissertation, Habilitation). ³Es sind nicht weniger als zwei vergleichende Gutachten einzuholen.

- (8) ¹Die Übermittlung der Namen der für die Liste in Aussicht Genommenen durch den Berufungsausschuss an die Gutachtenden erfolgt in alphabetischer Reihung. ²Die Gutachter können gebeten werden, ihrerseits keine Reihung, sondern eine Abwägung der Präferenzen unter bestimmten Gesichtspunkten (Forschung, Lehre, Publikationen, Drittmittelaktivitäten et cetera) vorzunehmen.
- (9) ¹Nach Vorliegen und unter Würdigung der Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin und einer Stellungnahme der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre (vgl. Art. 18 Abs. 4 Satz 10 BayHSchPG) beschließt der Berufungsausschuss einen Besetzungsvorschlag. ²Liegt die Stellungnahme der Studierenden nicht spätestens zur abschließenden Sitzung des Berufungsausschusses vor, kann die Beschlussfassung ohne diese Stellungnahme erfolgen.
- (10) ¹Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Über die Beratungen ist die Vertraulichkeit zu wahren.

§ 4

Erweiterte Universitätsleitung

¹Die Erweiterte Universitätsleitung bewertet die Berufungslisten unter Verfahrens- und strukturellen Gesichtspunkten. ²Zur Sitzung der Erweiterten Universitätsleitung ist der oder die von der Universitätsleitung für das Berufungsverfahren bestellte Berichterstatter oder Berichterstatterin einzuladen.

§ 5

Senat

Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und zu etwaigen Sondervoten Stellung.

§ 6

Universitätsleitung

¹Die Universitätsleitung beschließt auf Grundlage der Beschlüsse des Berufungsausschusses sowie der Stellungnahmen der erweiterten Universitätsleitung und des Senats abschließend den Berufungsvorschlag. ²Beabsichtigt die Universitätsleitung, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, nimmt der Fakultätsrat hierzu Stellung.

§ 7 Bericht

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses berichtet im Senat über den Verlauf des Berufungsverfahrens und die Beschlüsse des Berufungsausschusses; eine ausführliche Fassung dieses Berichts ist von der beziehungsweise dem Vorsitzenden und von dem Dekan beziehungsweise der Dekanin zu unterschreiben und der Universitätsleitung vorzulegen. ²Der Bericht wird allen Ausschussmitgliedern zuvor durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende zur Stellungnahme zugänglich gemacht. ³Er muss alle Angaben und Unterlagen enthalten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens in materieller und formeller Hinsicht belegen. ⁴Dazu muss er folgende Angaben enthalten:
- a) Zusammensetzung des Berufungsausschusses.
 - b) Ausschreibung (Medien und Publikationsdaten); wurde von einer Ausschreibung abgesehen, ist dies zu begründen, wenn nicht das Staatsministerium sein Einvernehmen erteilt hat (Art. 18 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BayHSchPG).
 - c) Namen aller Bewerber und Bewerberinnen.
 - d) Probevorträge (Namen der Eingeladenen, Daten und Themen der Probevorlesungen).
 - e) Zusammenfassende Würdigung der eingeholten Gutachten.
 - f) Ggf. bisher andernorts erzielte Listenplatzierungen der platzierten Bewerber und Bewerberinnen
 - g) Listenvorschlag des Berufungsausschusses.
 - h) Laudationes (über die einzelnen auf der Liste Platzierten).
 - i) Begründung der Reihenfolge.
- (2) Als Anlagen sind diesem Bericht beizufügen:
- a) Vollständige Unterlagen der auf der Berufungsliste genannten Bewerber und Bewerberinnen; dazu gehören in jedem Fall: die Originalanschreiben, die Lebensläufe mit lückenloser Darstellung des schulischen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs mit genauen Zeitangaben (Ablauf des Hochschulstudiums, Darstellung der beruflichen Praxis mit genauen Angaben zu den einzelnen Beschäftigungen einschließlich des derzeitigen Arbeitgebers, bisherige Lehrtätigkeit beziehungsweise Tätigkeit an Hochschulen), Schriftenverzeichnisse, Verzeichnisse der Lehrveranstaltungen oder entsprechende Nachweise über Erfahrungen in der akademischen Lehre und die Kopien von Schulabschlusszeugnis, Hochschulzeugnissen, Diplom-/Bachelor-/Masterurkunde, Promotionsurkunde, gegebenenfalls Gutachten über promotionsgleiche

Leistungen, gegebenenfalls Nachweise über die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit, gegebenenfalls Ernennungsurkunden, Nachweise zur bisherigen Lehrtätigkeit, gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, gegebenenfalls Nachweis von habilitationsgleichen Leistungen (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BayHSchPG).

- b) Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses.
- c) Gutachten der auswärtigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen.
- d) Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin und gegebenenfalls Stellungnahme der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre. Kriterien für ein Votum sind: begründete Stoffauswahl und Zielsetzung, inhaltliche Gestaltung, formale Strukturierung, Transparenz der Methodik, Medieneinsatz und Verhalten im Vortrag.
- e) Stellungnahme der Frauenbeauftragten; aus dieser Stellungnahme muss eine Bewertung hervorgehen, ob das Verfahren mit Blick auf die Behandlung von Bewerberinnen zu beanstanden ist oder nicht.
- f) Stellungnahme des Berichterstatters beziehungsweise der Berichterstatterin; aus dieser Stellungnahme muss eine Bewertung hervorgehen, ob das Verfahren mit Blick auf die formelle Verfahrensweise zu beanstanden ist oder nicht (formale Kriterien des Berufungsverfahrens, Einhaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Berücksichtigung der Strukturplanung und fachübergreifender Gesichtspunkte sowie Einschätzung, ob die Möglichkeiten zur Berufung von Frauen ausgeschöpft wurden).
- g) gegebenenfalls erstellte Sondervoten (Art. 18 Abs. 4 Satz 12 BayHSchPG).
- h) gegebenenfalls Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung der Universität.
- i) Im Falle von weniger als drei Personen auf der Berufungsliste ist zu begründen, warum der Berufungsvorschlag vom Grundsatz des Art. 18 Abs. 4 S. 5 BayHSchPG abweicht.
- j) ¹Zusätzlich ist eine Liste der nicht auf der Berufungsliste berücksichtigten Bewerbern und Bewerberinnen mit jeweils kurzer Begründung ihrer Nichtberücksichtigung vorzulegen. ²Diese Liste soll am weiteren Verfahren Beteiligte in den Stand setzen, einen genauen Überblick über die Bewerberlage bezüglich einer neu zu besetzenden Professur zu erhalten.
- k) Im Falle von Hausberufungen (Art. 18 Abs. 4 Satz 8 und Satz 9 Halbs. 2 BayHSchPG) ist eine eingehende Begründung vorzulegen.
- l) Im Falle des Vorschlags eines Nicht-EU-Bürgers oder einer Nicht-EU-Bürgerin ist das Interesse an der Gewinnung des Bewerbers oder der Bewerberin zu begründen

(Art. 2 Abs. 6 BayHSchPG), da über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG zu entscheiden ist.

§ 8

Umgang mit Bewerbungen

- (1) ¹Es ist sicherzustellen, dass allen, die sich um eine Professur oder Juniorprofessur beworben haben, der Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt wird. ²Die Bestätigung kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Berufungskommission oder durch das Dekanat erfolgen.
- (2) ¹Nach Verabschiedung des Listenvorschlags durch die Universitätsleitung erhalten alle, die auf dem Listenvorschlag genannt sind, eine Bestätigung des Präsidenten oder der Präsidentin, dass sie auf der Liste stehen, allerdings ohne Angabe der Platzziffer. ²Allen übrigen Bewerbern und Bewerberinnen wird ein Zwischenbescheid durch das Dekanat erteilt. ³Dieser enthält die Information, dass die Universität einen Vorschlag zur Besetzung der Professur oder Juniorprofessur beschlossen hat, sowie den Hinweis, dass der Bewerber oder die Bewerberin nicht in den Listenvorschlag aufgenommen wurde.
- (3) ¹Nach erfolgter Ernennung sind die Bewerbungsunterlagen zurückzugeben. ²In dem Begleitschreiben soll vermerkt werden, dass mit der inzwischen erfolgten Ernennung das Berufungsverfahren beendet ist. ³Allen Bewerbern und Bewerberinnen, die auf der Berufsungsliste genannt sind, wird die Platzziffer mitgeteilt.
- (4) Der Inhalt des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens unterliegt der Amtsverschwiegenheitspflicht.

§ 9

Schlusshinweis

¹Die gesamten Unterlagen sind den zu befassenden Gremien rechtzeitig zugänglich zu machen. ²Alle Stimmberechtigten in den zu befassenden Gremien haben das Recht, die Unterlagen in der Zeit zwischen der Einladung zur Sitzung und der Sitzung einzusehen. ³Darauf wird in den Einladungen zu den jeweiligen Sitzungen hingewiesen.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft und ist auch auf die laufenden Verfahren anzuwenden nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 2008 außer Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 1. März 2010

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident